

Rödl & Partner

FACHKUNDIG BERATEN

LIEFERKETTENGESETZ –
AUSWIRKUNGEN IN DEUTSCHLAND
UND ZENTRALASIEN

Michael Quiring
Almaty, den 1. März 2022



AGENDA

- 1 Das Gesetz
- 2 Die Inhalte
 - 2.1 WER – Betroffene Unternehmen
 - 2.2 WAS – Die Sorgfaltspflichten
 - 2.3 WIE – Die Umsetzung
 - 2.4 WO – Internationale Compliance
- 3 Zentralasien: Ein Beispiel aus Usbekistan
- 4 Ansprechpartner



1 DAS GESETZ – ÜBERBLICK

GESETZ ÜBER DIE UNTERNEHMERISCHEN SORGFALTSPFLICHTEN IN LIEFERKETTEN

HISTORIE

- Gesetzesentwurf am 11.6.2011 im Bundestag beschlossen, Inkrafttreten erstmals zum 1.1.2023
- Erstmals deutsches Gesetz zu diesem Thema, europäische Regelung zeitnah erwartet
- Vorangegangene freiwillige Selbstverpflichtung gescheitert

ZIELSETZUNG

- Schutz grundlegender Menschenrechts- und Umweltstandards entlang weltweiter Lieferketten
- Keine Umsetzung deutscher Sozialstandards
- Festlegung klarer und umsetzbarer Anforderungen
- Rechtssicherheit und Grundlage für fairen Wettbewerb

WESENTLICHE INHALTE

- Pflicht zur Feststellung von Risiken für und Verletzungen von geschützten Rechtspositionen
- Pflicht zur Ergreifung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen
- Dokumentations- und Berichtspflichten
- Verantwortung für gesamte Lieferkette, aber Abstufung in Verantwortlichkeiten nach Grad des Einflussvermögens

2 DIE INHALTE – ÜBERBLICK

GEGENSTAND:

- bekannt aus VN Leitprinzipien Menschenrechte, ILO International Labor Standards, OECD Grundsätzen verantwortlicher Unternehmensführung, versch. internationalen Umweltschutzabkommen und NAP Deutschland
- normiert erstmals rechtsverbindliche Sorgfaltspflichten und Sanktionsmaßnahmen außerhalb des eigenen Betriebes



SANKTIONEN:

- unternehmens- und umsatzbezogene Bußgelder
- “Sonderunternehmensstrafrecht / sanktionsrechtliches Unikat“
- keine zivilrechtliche Haftung
- kein “naming & shaming“



NEUARTIGE VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTEN

(insbesondere: Pflicht zur Feststellung von Risiken,
Pflicht zur Ergreifung von Präventions- und
Abhilfemaßnahmen,
Dokumentations- und Berichtspflicht)



LIEFERKETTE:

- sämtliche Schritte In- und Ausland
- erforderlich zu Herstellung von Produkten/Erbringung von Dienstleistungen
- von Rohstoffgewinnung bis Lieferung an Endkunden



MATERIELLER ANWENDUNGSBEREICH:

- Handeln im eigenen Geschäftsbereich (In- und Ausland)
- Handeln unmittelbarer Zulieferer (Vertragspartner mit Zulieferung notw. für Herstellung Produkt oder Erbringung Dienstleistung)
- Handeln mittelbarer Zulieferer (kein Vertragspartner, aber Zulieferung notw. für Herstellung Produkt oder Erbringung Dienstleistung)

2.1 WER – BETROFFENE UNTERNEHMEN

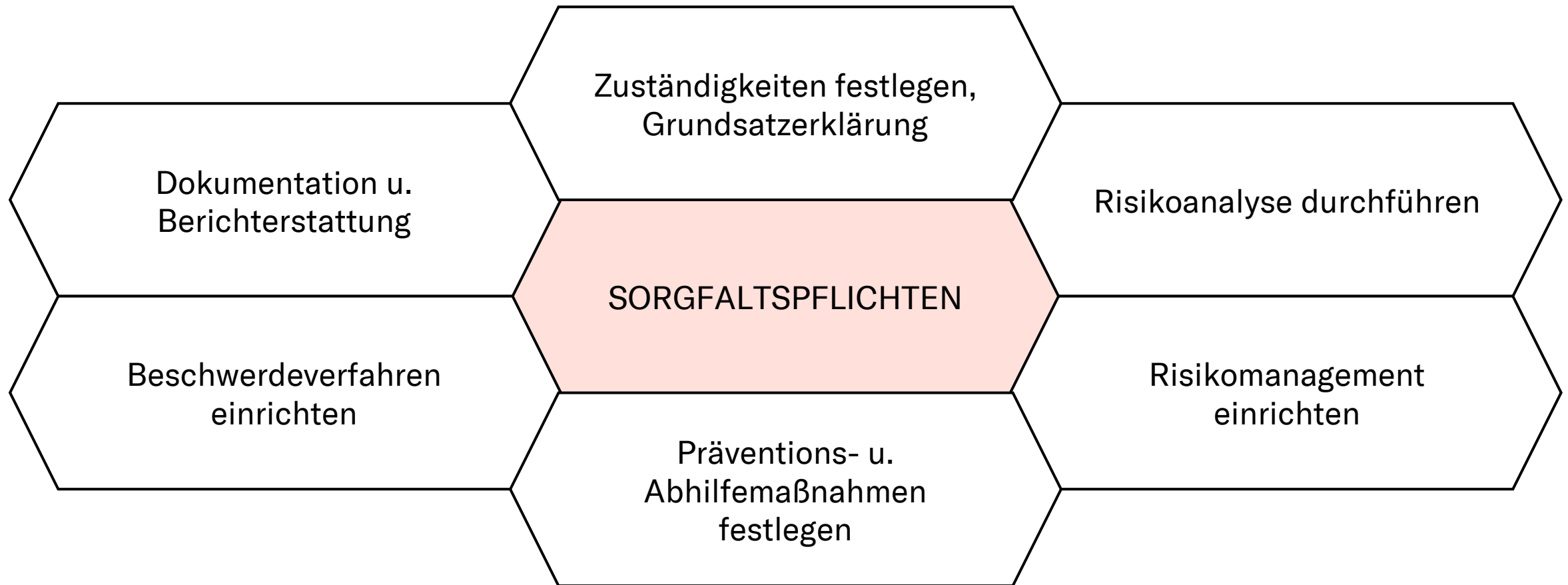
UNTERNEHMEN MIT

- Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz oder satzungsmäßigen Sitz im Inland
- eingetragener Zweigniederlassung (§ 13 d HGB) im Inland

ab 1.1.2023:	im Inland regelmäßig mind. 3.000 Arbeitnehmer beschäftigt
ab 1.1.2024:	im Inland regelmäßig mind. 1.000 Arbeitnehmer beschäftigt

ARBEITNEHMERZAHL INKLUSIVE:

- ins Ausland entsandten Arbeitnehmern
- Leiharbeitern bei Einsatzdauer über sechs Monaten
- allen Arbeitnehmern von konzernangehörigen Gesellschaften (§ 15 AktG)



Risikobasierte Kontrolle durch BAFA (ex officio oder auf substantiierten Antrag), konkrete Verfahrensweisen wohl noch durch RECHTSVERORDNUNG auszuformen!

VOLLE SORGFALTSPFLICHT

- eigener Geschäftsbereich
- unmittelbare Zulieferer

BESCHRÄNKTE SORGFALTSPFLICHT

- mittelbare Zulieferer, wenn über Beschwerdeverfahren oder anderweitig substantiiert von Menschenrechtsverstößen Kenntnis erlangt
- ACHTUNG: rechtsmissbräuchliche Gestaltung oder Umgehungsgeschäft → mittelbarer = unmittelbarer Zulieferer!

SORGFALTSPFLICHT = BEMÜHENSPLICHT

- keine Garantieabgabe, Menschenrechts- oder Umweltverstöße zu verhindern
- Nachweis, alles dafür getan zu haben, um Risiken und Verletzungen geschützter Rechtspositionen in Lieferkette zu vermeiden

UMFANG DER BEMÜHENSPLICHT

- Angemessenheit einzelfallbezogen zu beurteilen
- heranzuziehende Kriterien:
 - ✓ Art und Umfang der Geschäftstätigkeit
 - ✓ Einflussvermögen auf unmittelbaren Verursacher von Risiko oder Verletzung
 - ✓ Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Umkehrbarkeit und Wahrscheinlichkeit
 - ✓ Art des Verursachungsbeitrages zu Risiko oder Verletzung
- Angemessenheit und Wirksamkeit jährlich und anlassbezogen kontrollieren und dokumentieren

INLAND	AUSLAND
– Benennung von Verantwortlichkeiten – Formulierung einer CSR-Strategie – Abbildung der Lieferkette – Identifikation unternehmens-/branchentypischer Risiken – Priorisierung von Risiken – Konzeption und Implementierung eines globalen Compliance Systems – Information und Schulung – Umsetzung von Maßnahmen – Einrichtung von effektiven Beschwerdeverfahren – Überwachung, Dokumentation und Berichterstellung	– Identifikation landestypischer Risiken – Anbindung von örtlichen Tochtergesellschaften oder Zulieferern an globales Compliance System – Information und Schulung zur Compliance System und Beschwerdeverfahren – Berichterstattung an Stammhaus

MANGELHAFTE UMSETZUNG

RECHTLICHE KONSEQUENZEN:

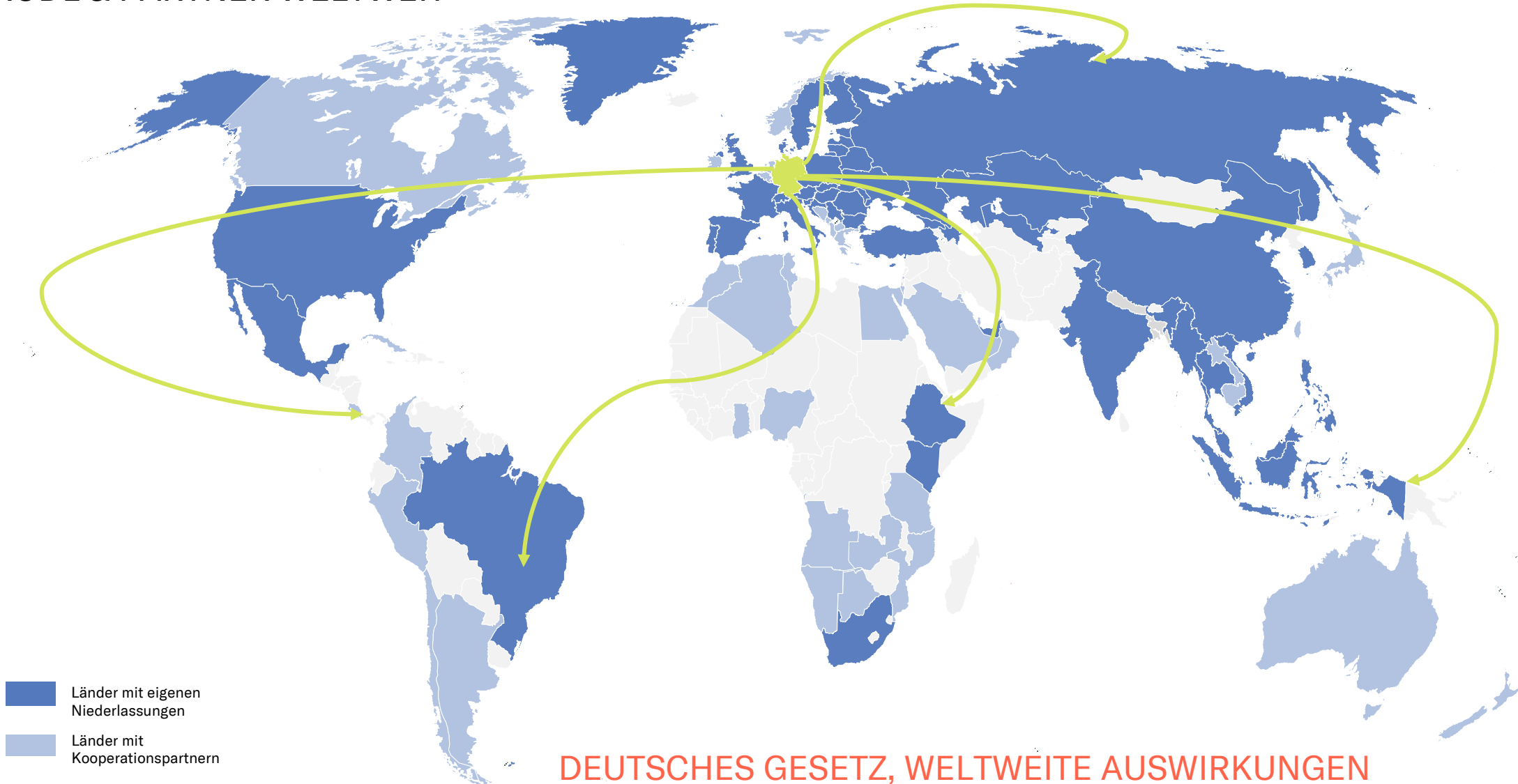
- Keine Schadensersatzhaftung
- Geldbuße nach Art und Schwere des Verstoßes (bis zu EUR 800.000, Unternehmen über EUR 400 Mio. Jahresumsatz: bis zu 2 % des weltweiten Umsatzes)
- Ausschluss von öffentlichen Aufträgen (max. für 3 Jahre) bei Geldbuße höher EUR 175.000
- ACHTUNG:
 - für EU Lieferkettengesetz auch zivilrechtliche Haftung

WIRTSCHAFTLICHE KONSEQUENZEN:

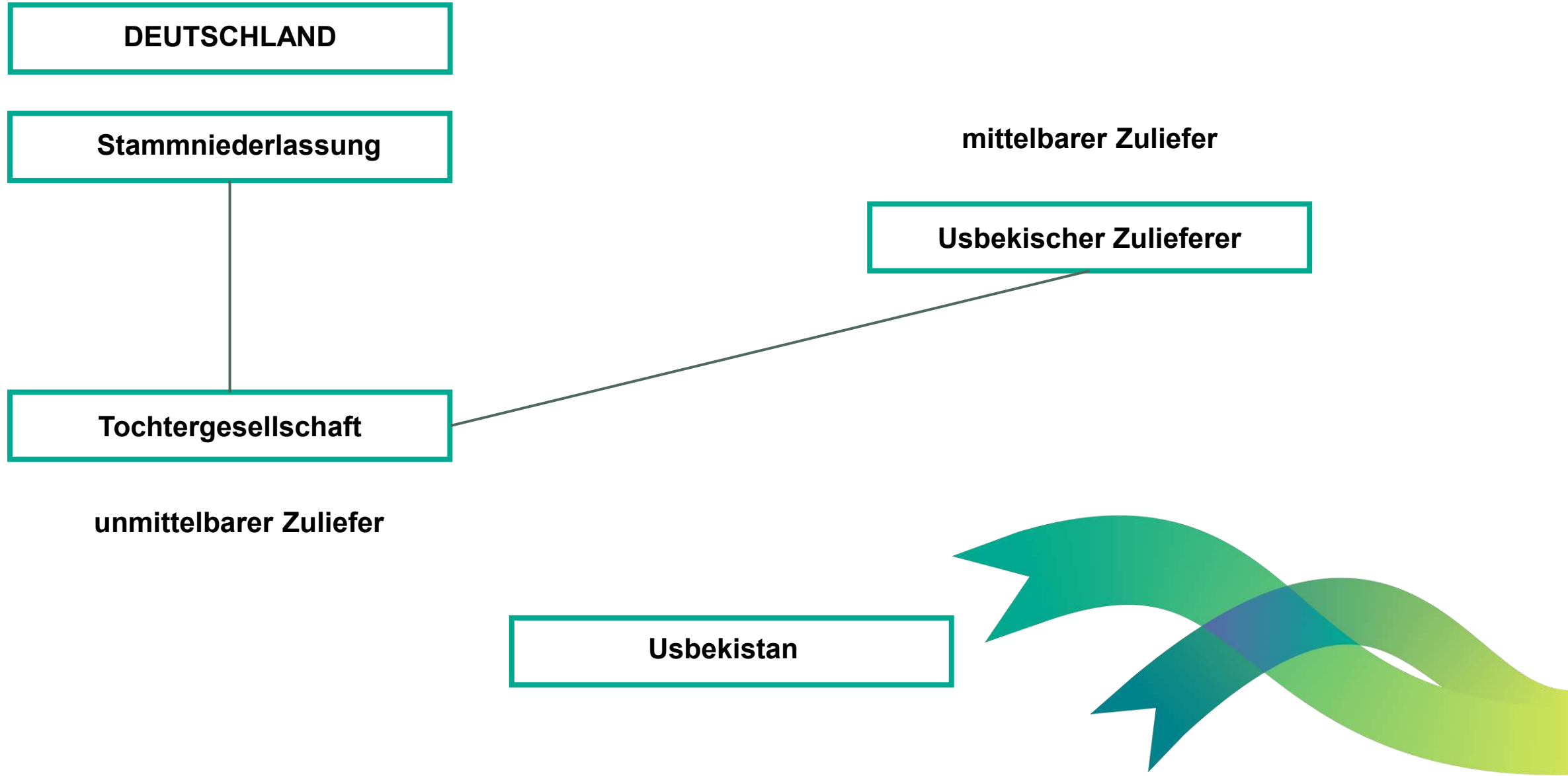
- Ausschluss bei Neukunden
- Verlust bestehender Kunden
- Schlechtes Nachhaltigkeitsrating
- REPUTATIONSSCHADEN
- Nachteile bei Mitarbeitergewinnung
- Nachteile bei der Kapitalbeschaffung

2.4 WO – INTERNATIONALE COMPLIANCE

RÖDL & PARTNER WELTWEIT



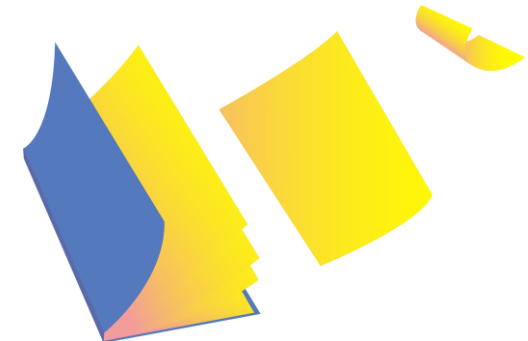
3 ZENTRALASIEN: EIN BEISPIEL AUS USBEKISTAN



3 ZENTRALASIEN: EIN BEISPIEL AUS USBEKISTAN

Sachverhalt:

- Ein deutsches Textilunternehmen plant in Usbekistan eine Tochtergesellschaften zu gründen, um vor Ort Berufsbekleidung aus vorgefertigten Teilen zusammennähen zu lassen.
- Hierbei plant das deutsche Unternehmen, vorgefertigten Kleidungsteile an ihr Tochterunternehmen zu verkaufen, um sodann durch die in Deutschland ansässige Muttergesellschaft das fertige Produkte von dem Tochterunternehmen zu erwerben.
- Das Tochterunternehmen beauftragt ein usbekisches Unternehmen, mit Näharbeiten.
- Ihm obliegt es (lediglich) die Anforderungen an die Qualität zu überwachen und die fertige Berufskleidung an die Muttergesellschaft zu veräußern.

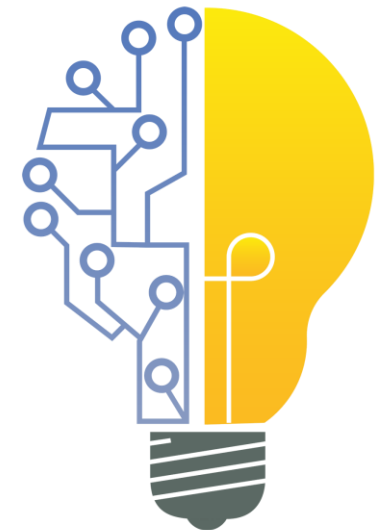


3 ZENTRALASIEN: EIN BEISPIEL AUS USBEKISTAN

Welche Pflichten obliegen der Muttergesellschaft?

1. Definitionen

- Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst
 - a) das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
 - b) das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
 - c) das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.
- „Eigener Geschäftsbereich“ – vgl. § 2 Abs. 6 LkSG
 - Konzernangehörige Gesellschaft +
 - bestimmender Einfluss der Obergesellschaft vorhanden
- Unmittelbarer Zulieferer – vgl. § 2 Abs. 7 LkSG
- Mittelbarer Zulieferer vgl. § 2 Abs. 7 LkSG



3 ZENTRALASIEN: EIN BEISPIEL AUS USBEKISTAN

2. Risikomanagement, Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit, Grundsatzerklärung – Kollegen aus Deutschland

3. Risikoanalyse im Sinne von § 5 LkSG

- Welche Risiken sind zu ermitteln?
 - Kinderarbeit“
 - Missachtung des Arbeitsschutzes, z.B. bei Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher Ermüdung (Buchara Region) – lokales Recht maßgeblich.
 - Verbot der Ungleichbehandlung
 - Mindestlohnanforderungen – lokales Recht
 - Umweltstandards
 - Wie oft ist eine Risikoanalyse in der Lieferkette durchzuführen?
 - 1x im Jahr oder aber anlassbezogen – hier bereits bei der Gründung des Tochterunternehmens, da ein Unternehmen aus dem „eigenen Geschäftsbereich“, das aus der Sicht der Muttergesellschaft mit einem mittelbaren Zulieferer eine vertragliche Beziehung unterhält bzw. unterhalten wird
-

3 ZENTRALASIEN: EIN BEISPIEL AUS USBEKISTAN

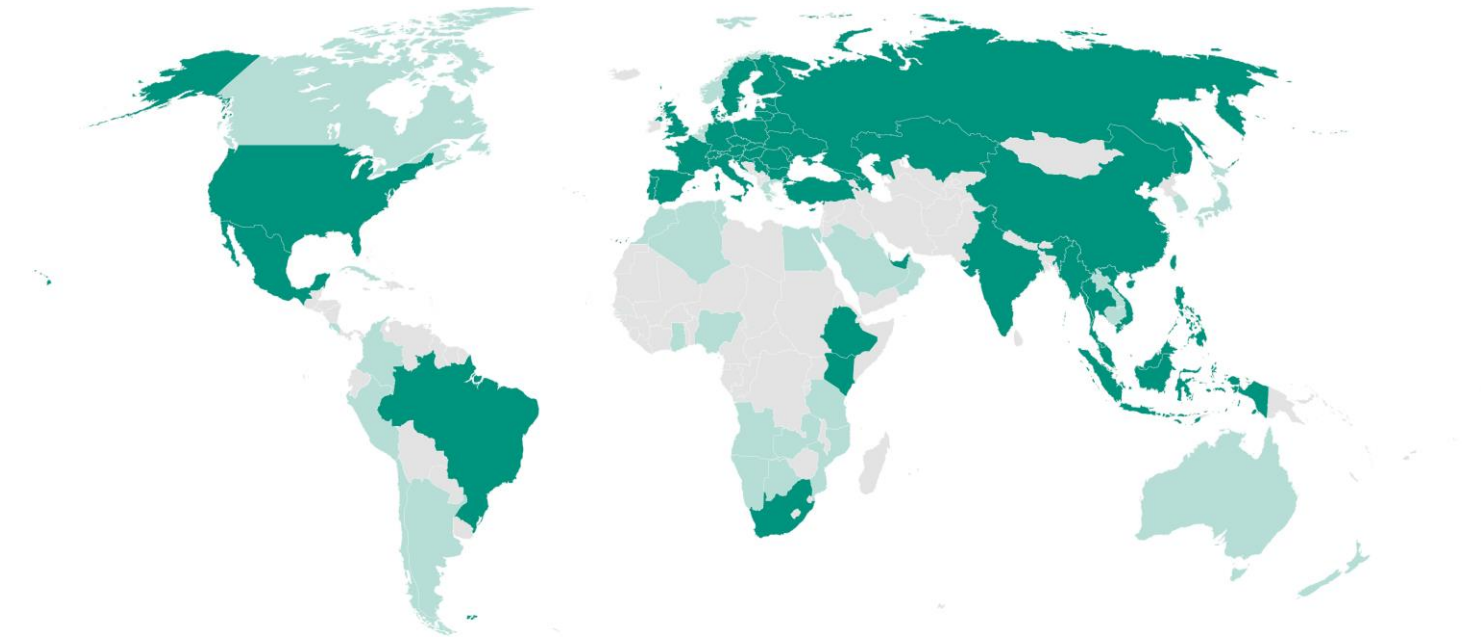
4. Präventionsmaßnahmen Devisenregulierung und Devisenkontrolle

- a) im eigenen Geschäftsbereich z.B. Implementierung geeigneter Einkaufspraktiken, Durchführung von Schulungen etc.
- b) gegenüber dem unmittelbaren Zulieferer
 - muss insbesondere die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers bzgl. der Einhaltung menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Erwartung einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert, d.h. im vorliegenden Fall auch ggü. dem usbekischen Unternehmens;
 - Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers;
 - Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren Durchführung
 - Fazit: Bereits bei der vertraglichen Gestaltung der Leistungsbeziehungen zwischen der Muttergesellschaft und dem Tochterunternehmen einerseits sowie (zu empfehlen) auch eine solche vertragliche Zusicherung seitens des usbekischen Unternehmens. Anderenfalls droht möglicherweise der Vorwurf einer missbräuchlichen Gestaltung der unmittelbaren Zuliefererbeziehung bzw. eines Umgehungsgeschäfts nach § 5 Abs. 1 HS 2 LkSG

3 ZENTRALASIEN: EIN BEISPIEL AUS USBEKISTAN

5. Was wäre im Übrigen in der vorliegenden Fallkonstellation zu beachten?

- a) Vereinbarung von Zutrittsrechten zum Betrieb des usbekischen Unternehmens
- b) Vereinbarung von Auskunftspflichten des usbekischen Zulieferers
- c) Vereinbarung von Zurückbehaltungsrechten
- d) Vertragliches Verankern und die vertragliche Absicherung des Rechts auf temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung mit dem usbekischen Unternehmen, ggfls. unter Berücksichtigung des lokalen Vertragsrechts



4 ANSPRECHPARTNER IN ZENTRALASIEN



DR. ANDREAS KNAUL

Partner
Rechtsanwalt
Niederlassungsleiter Russland und Zentralasien

T +7 727 3560 655
F +7 727 3560 615
andreas.knaul@roedl.com

Join our group 



MICHAEL QUIRING

Partner
Rechtsanwalt
Lokaler Branch Manager für Zentralasien

T +7 727 3560 655
F +7 727 3560 615
michael.quiring@roedl.com

Join our group 

4 ANSPRECHPARTNER IN DEUTSCHLAND



DR. JOSÉ CAMPOS NAVE

Geschäftsführender Partner
Rechtsanwalt

T +49 619 676 114 702

F +49 174 92 18 333

jose.campos-nave@roedl.com



CARLA EVERHARDT

Associate Partner
Rechtsanwältin

T +49 221 949909 343

F + +49 175 57 499 49

carla.everhardt@roedl.com